

Statuten des Vereins: Football is more Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Football is more Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bad Ragaz.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung benachteiligter Menschen durch die Strahlkraft des Fussballsports. Insbesondere werden Kinder und Jugendliche ohne / mit geistiger und / oder körperlichen Behinderungen unterstützt, sowie benachteiligte Kinder und Jugendliche in Krisen- und Entwicklungsländern.

Dieser Vereinszweck soll dadurch erreicht werden, dass benachteiligten Menschen die Teilhabe am Sport und der Gesellschaft ermöglicht wird und durch den Verein oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, namentlich der internationalen Stiftung Football is more mit Sitz in Liechtenstein, Veranstaltungen zur Teilnahme benachteiligter Menschen durchgeführt und organisiert werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein primär über Zuwendungen Dritter, welche die Vereinsaktivitäten unterstützen. Die Zuwendungen erfolgen mittels Einzahlungen auf ein Bankkonto das auf den Verein lautet.

Dazu kommen Erträge aus eigenen Veranstaltungen und aus Leistungsvereinbarungen, sowie möglichen Subventionen.

Und schliesslich kommen die von den einzelnen Vereinsmitgliedern erhobenen, jährlichen Beiträge dazu, welche den Betrag von max. Fr. 100.--/Jahr nicht übersteigen dürfen und welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich aktiv bei der Ausarbeitung und Realisierung der einzelnen Vereinsprojekte, allenfalls auch vor Ort, engagiert und vom Vorstand aufgenommen wird.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie sich besonders für den Verein und deren Projekte inte-

ressiert und engagiert, ohne aber die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft erfüllen zu können oder zu wollen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss in schriftlicher Form an den Präsidenten gerichtet werden; in den Jahren, in welchen eine Mitgliederversammlung stattfindet, muss der entsprechende Austritt mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung in schriftlicher Form erklärt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

In beiden Fällen hat das austretende bzw. ausgeschlossene Mitglied den noch fälligen Jahresbeitrag sowie allenfalls frühere, nicht bezahlte Beiträge zu begleichen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Der Präsident kann aber auch innerhalb dieser Dreijahresphase eine GV einberufen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder in der Regel drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget bzw. die kommenden Projektrealisationen
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten und dem Finanzchef, welcher zugleich auch als Aktuar amtiert. Zusätzlich können 1 – 3 Beisitzer gewählt werden.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

10. Der Revisor

Die Generalversammlung wählt einen Revisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Unterschrift

Der Verein wird durch die Einzelunterschrift von einem Vorstandsmitglied verpflichtet. Bei Vereinsgeschäften, die eine Summe von 2'000 CHF übersteigen, gilt die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Bankgeschäften und Finanztransaktionen für den Finanzchef reicht die Einzelunterschrift.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn das absolute Mehr der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit absolutem Mehr beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit absolutem Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz oder des Gemeinwesen.

15. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 09. März 2009 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bad Ragaz am 09. März 2009

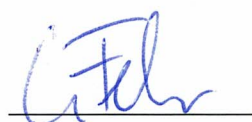
Revidiert: 19. November 2016

Revidiert: 31. März 2018

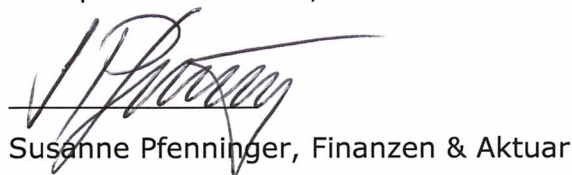
Unterschriften



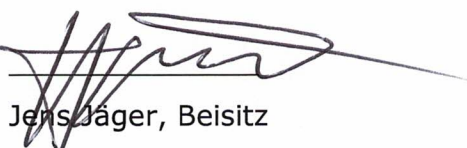
Hanspeter Rothmund, Präsident



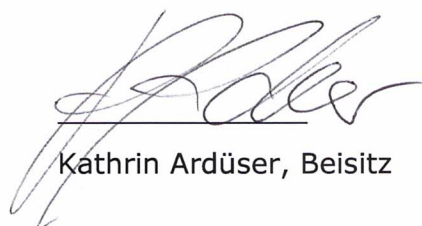
Lukas Fehr, Vizepräsident



Susanne Pfenninger, Finanzen & Aktuar



Jens Jäger, Beisitz



Kathrin Ardüser, Beisitz